



Verwaltungsrat

352. Tagung, Genf, 28. Oktober–7. November 2024

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 21. Oktober 2024

Original: Englisch

Neunter Punkt der Tagesordnung

Der Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO

Addendum

1. Seit der Veröffentlichung der Vorlage GB.352/INS/9 über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO stellte das Amt fest, dass zusätzliche Informationen zu zwei in der Vorlage behandelten Fragen für den Verwaltungsrat nützlich wären. Die erste Frage betrifft das Verfahren zur Angleichung der Teilnahmerechte Palästinas an die in der Resolution ES-10/23 der UN-Generalversammlung festgelegten Modalitäten, die zweite den Zeitplan des Entscheidungsprozesses, der zu einem Beschluss der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (2025) führen könnte.

► Verfahren zur Angleichung

2. Im Hinblick auf das Verfahren zur Angleichung an die Resolution ES-10/23 befasst sich die Vorlage mit einer möglichen Angleichung durch einen Beschluss des Verwaltungsrats und eine Entschließung der Konferenz, die die neuen Modalitäten eingliedern und alle Verfahrensregeln aussetzen würden, die mit diesen Modalitäten unvereinbar wären.¹ Der Grundgedanke besteht darin, das bei den Vereinten Nationen angewandte Verfahren angesichts des außergewöhnlichen Charakters der angenommenen Modalitäten so weit wie möglich zu übernehmen. In der Vorlage wird kurz auf eine alternative Möglichkeit der Annahme von Änderungen

¹ GB.352/INS/9, Abs. 60–63.

an den verschiedenen betroffenen Artikeln der Geschäftsordnungen und Regeln ² hingewiesen, die vielleicht zusätzlicher Erläuterungen bedarf.

3. Der Verwaltungsrat könnte in der Tat beschließen, dass es aus Gründen größerer rechtlicher Klarheit vorzuziehen wäre, die neuen Modalitäten in den verschiedenen geltenden Geschäftsordnungen und Regeln durch entsprechende Änderungen ausdrücklich widerzuspiegeln. Sollte diese Option das bevorzugte Vorgehen sein, könnte der Verwaltungsrat zwei verschiedene Ansätze verfolgen.
4. Der erste Ansatz würde darin bestehen, die zusätzlichen Teilnahmerechte speziell für Palästina in jede der einschlägigen Regeln aufzunehmen, mit den notwendigen Anpassungen an den Kontext der IAO, wie in Absatz 64 der Vorlage GB.352/INS/9 erwähnt. Dieser Ansatz würde diese außergewöhnlichen Rechte in den Verfahren der Leitungsorgane und im weiteren Sinne die Beteiligung Palästinas an der Funktionsweise und Arbeit der Organisation konsolidieren. Um das Änderungsverfahren zu vereinfachen und die Auswirkungen auf das betreffende Regelwerk zu minimieren, könnten diese Rechte in einer speziellen Beilage zu den jeweiligen Geschäftsordnungen und Regeln aufgeführt werden, die ausschließlich für Palästina gelten würde. Sie würden „ungeachtet anderslautender Bestimmungen“ in den anderen Bestimmungen des betreffenden Regelwerks als Sonderbestimmungen, die einen spezifischen Gegenstand regeln (*lex specialis*), gelten. Dieser Ansatz könnte unabhängig von einem möglichen Beschluss, Palästina den Status eines Nichtmitgliedstaats mit Beobachterstatus zu gewähren oder seinen Status als Befreiungsbewegung beizubehalten, angenommen werden, da die Geschäftsordnungen und die Regeln direkt auf Palästina Bezug nehmen würden. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Option etwas ungewöhnlich wäre, da die Regeln der Leitungsorgane in erster Linie dazu dienen, deren Funktionsweise zu regeln, und nicht dazu, die Situation eines bestimmten Teilnehmers individuell zu regeln.
5. Der zweite Ansatz würde darin bestehen, in den geltenden Regeln einen neuen allgemeinen Status eines Nichtmitgliedstaats mit Beobachterstatus einzuführen, der mit erweiterten Teilnahmerechten verbunden ist, die von Fall zu Fall durch den Verwaltungsrat und die Konferenz festgelegt werden. Bei diesem Ansatz würden der Verwaltungsrat und die Konferenz beschließen, einem bestimmten Staat diesen neuen Status zu gewähren, und gleichzeitig beschließen, welche der für die Mitgliedstaaten geltenden Teilnahmerechte, mit Ausnahme des Stimmrechts, auf den betreffenden Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft ausgedehnt werden. In diesem Rahmen wäre es möglich, Palästina auf der 113. Tagung (Juni 2025) der Konferenz einen solchen Status und die in der Resolution ES-10/23 der UN-Generalversammlung niedergelegten Rechte *mutatis mutandis* zu gewähren. Dieser Ansatz würde eine ausdrückliche Grundlage für einen neuen Status in den geltenden Regeln bieten, während seine konkrete Anwendung der Konferenz und dem Verwaltungsrat überlassen bliebe. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der neue Status auch in anderen Fällen als dem von Palästina gewährt werden könnte.

► Zeitrahmen

6. Was den Zeitrahmen betrifft, so würde letztlich die Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) einen Beschluss fassen, unabhängig davon, ob der Verwaltungsrat seinen Beschluss im November 2024 oder im März 2025 fasst.

² GB.352/INS/9, Fußnote 59.

7. Wie in Absatz 63 der Vorlage GB.352/INS/9 erwähnt, könnte der Verwaltungsrat entweder auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) oder auf seiner 353. Tagung (März 2025) einen Beschluss über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte fassen, sofern er sich für eine Außerkraftsetzung der Regeln entscheidet. Sollte sich der Verwaltungsrat für eine Änderung der Regeln entscheiden, wäre ungeachtet des gewählten Ansatzes eine zweite Beratung auf seiner 353. Tagung (März 2025) erforderlich, damit der Verwaltungsrat Zeit hat, die vom Amt ausgearbeiteten Änderungsvorschläge zu prüfen. In diesem Zusammenhang wäre es für den Verwaltungsrat wichtig, dem Amt klare und spezifische Leitvorgaben in Bezug auf den Ansatz zu erteilen, den er für die verschiedenen Regeln vorsieht, um das Amt in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Vorschläge auszuarbeiten. Auf seiner 353. Tagung (März 2025) würde der Verwaltungsrat die vorgeschlagenen Änderungen sowie ihre Anwendung auf Palästina prüfen.
8. In Anbetracht dieser Überlegungen enthält der folgende überarbeitete Beschlussentwurf einen Vorschlag für eine alternative Option.

► Beschlussentwurf

Option 1 (GB. 352/INS/9, Abs. 68)

9. Der Verwaltungsrat, nach gebührender Prüfung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Mai 2024 verabschiedeten Resolution ES-10/23 und des darin enthaltenen Ersuchens an die Sonderorganisationen, die in der Anlage zu der Resolution festgelegten Modalitäten anzuwenden, hat
 - a) der Konferenz empfohlen, auf ihrer 113. Tagung (2025) die Annahme des in Anhang III des Dokuments GB.352/INS/9 enthaltenen Entwurfs einer Entschließung über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO zu erwägen;
 - b) beschlossen, vorbehaltlich der Annahme der unter Buchstabe a) genannten Entschließung durch die Konferenz, den Generaldirektor zu ermächtigen, Palästina zur Teilnahme als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, an den Regionaltagungen für Asien und den Pazifik und gegebenenfalls an Fachtagungen der IAO einzuladen;
 - c) beschlossen, vorbehaltlich der Annahme der unter Buchstabe a) genannten Entschließung durch die Konferenz und ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, Palästina auf künftigen Tagungen des Verwaltungsrats die in Artikel 1.8.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats enthaltenen Rechte zuzuerkennen und ihm auf Fachtagungen *mutatis mutandis* die in der Entschließung der Konferenz genannten Rechte und Vorrechte zu gewähren;
 - d) beschlossen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Geschäftsordnung für Fachtagungen, soweit sie mit diesem Beschluss unvereinbar sind, ausgesetzt werden;
 - e) den Generaldirektor ersucht, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die zur Umsetzung der Resolution ES-10/23 gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Option 2 (Alternative)

- 9. Der Verwaltungsrat, nach gebührender Prüfung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Mai 2024 verabschiedeten Resolution ES-10/23 und des darin enthaltenen Ersuchens an die Sonderorganisationen, die in der Anlage zu der Resolution festgelegten Modalitäten anzuwenden, hat das Amt ersucht, dem Verwaltungsrat auf seiner 353. Tagung (März 2025)**
 - a) einen überarbeiteten Entschließungsentwurf zur Prüfung durch die Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat geäußerten Auffassungen betreffend Dokument GB.352/INS/9, einschließlich dessen Anhang III, vorzulegen;**
 - b) eine Reihe von Änderungsentwürfen der Geschäftsordnung der Konferenz, der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, der Geschäftsordnung für Fachtagungen und der Regeln für Regionaltagungen unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat geäußerten Auffassungen vorzulegen.**